

## **Gesetzgebung: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007**

Das Bundeskabinett hat am 23.08.2006 das Jahressteuergesetz 2007 (JStGv 2007) auf den Weg gebracht.

### **1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes - § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d EStG**

Das Halbeinkünfteverfahren findet keine Anwendung, wenn ein in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgeschütteter Gewinn das Einkommen der Körperschaft gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG gemindert hat und die Steuerfestsetzung bestandskräftig ist. Nach der Gesetzesbegründung ist von einer Minderung des Einkommens auch auszugehen, wenn bei der Körperschaft noch keine erstmalige Steuerfestsetzung erfolgte; d.h., die etwa in Form eines überhöhten Arbeitslohns bezogene Einkommensteuer zu unterwerfen. Vgl. auch § 32 a KStG.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 4b EStG: Nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes zugeflossene Bezüge.*

### **§ 3 Nr. 44 Buchst. c. EStG**

Bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung ist nicht mehr weiter für deren Steuerbefreiung Voraussetzung, dass der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre vor der erstmaligen Gewährung zurückliegt.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 1 EStG: Veranlagungszeitraum 2007*

### **§ 3 Nr. 56 EStG/§ 22 Nr. 5 EStG**

Zahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an umlagefinanzierte Versorgungssysteme werden i.H.v. bis zu einem Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerbefreit, wobei die gemäß § 3 Nr. 63 EStG vom Arbeitgeber steuerfrei zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung geleisteten Beiträge auf den Höchstbetrag angerechnet werden. Der Prozentsatz steigt ab 01.01.2014 auf 2 %, ab 01.01.2020 auf 3 % und ab 01.01.2025 auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Im Gegenzug werden die durch die steuerfreien Zuwendungen erworbenen Versorgungsleistungen in die nachgelagerte Besteuerung mit einbezogen.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 5 EStG:*

*Laufende Zuwendungen des Arbeitgebers für einen nach dem 31.12.2007 endenden Lohnzahlungszeitraum bzw. nach diesem Datum geleistete sonstige Bezüge.*

#### **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 12 EStG/§ 9 Abs. 5 EStG**

Werden Aufzeichnungen über Vorgänge mit Auslandsbezug i.S. des § 90 Abs. 3 AO nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Finanzverwaltung gem. § 162 Abs. 4 AO Zuschläge festsetzen. Diese Zuschläge sind nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 1 EStG: Veranlagungszeitraum 2007*

#### **§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d EStG**

Der Kreis derjenigen Einrichtungen, an die steuerwirksam Vorsorgeaufwendungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG geleistet werden können, wird erweitert um betriebliche Versorgungseinrichtungen i.S. des § 82 Abs. 2 EStG und um Anbieter zertifizierter privater Altersvorsorgeprodukte.

*Gilt ab gem. Art. 20 des Gesetzes: 01.01.2006.*

#### **§ 10 Abs. 4 a EStG**

Im Rahmen der für noch bis zum Kalenderjahr 2019 durchzuführenden Günstigerprüfung werden bei der Berechnung nach früherem Recht die Beiträge zu einer Rente gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG stets mit dem sich aus § 10 Abs. 3 Satz 4 und Satz 6 EStG ergebenden Prozentsatz steuermindernd berücksichtigt, ggf. zusätzlich über einen Erhöhungsbetrag zu den sich aus der Tabelle ergebenden Höchstbeträgen.

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes: 01.01.2006.*

#### **§ 10d Abs. 4 EStG**

Nach den BFH-Entscheidungen vom 12.06.2002 (XI R 26/01, BStBl II 2002, 681, DStRE 2002, 1345) bestätigt durch BFH vom 06.07.2005 (XI R 27/04) ist § 181 Abs. 5 AO auf Verlustfeststellungsbescheide anzuwenden. Eine Verlust-

feststellung kann nach dieser Rechtsprechung zeitlich unbegrenzt nachgeholt werden, weil sie zumindest für eine nachfolgende Verlustfeststellung von Bedeutung ist.

In Reaktion hierauf wird die Anwendung des § 181 Abs. 5 AO generell ausgeschlossen. Ausnahme ist die pflichtwidrige Unterlassung einer Verlustfeststellung durch die Finanzbehörde. Damit beträgt die Feststellungsfrist für eine nachzuholende Verlustfeststellung einschließlich der Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO sieben Jahre.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 25 EStG: Bei In-Kraft-Treten des Gesetzes noch nicht abgelaufene Feststellungsfristen.*

### **§ 11 Abs. 2 Satz 4 EStG**

Durch das EURLUmsG vom 09.12.2004 (BGBl I 2004, 3310) wurde in Reaktion auf das BFH-Urteil vom 23.09.2003 (IX R 65/02) bestimmt, dass Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen sind, für den sie geleistet werden. Weil dies nach dem Wortlaut nicht unzweifelhaft war, wurde, wie durch die jetzige Gesetzesänderung bestätigt, bereits durch das BMF-Schreiben vom 15.12.2005 (IV C 3 – S 2253a – 19/05, BStBl I 2005) angewiesen, die Neuregelung nicht auf ein marktübliches Damnum oder Disagio anzuwenden, sondern diesbezüglich weiter nach Rz. 15 des BMF-Schreibens vom 20.10.2003 (IV C 3 . S 2253a – 48/03, BStBl I 2003) zu verfahren.

Danach ist von einem marktüblichen Damnum oder Disagio auszugehen, wenn für ein Darlehen bei einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum oder Disagio in Höhe von bis zu 5 v.H. vereinbart wird. Der über die marktüblichen Beträge hinausgehende Teil ist auf den Zinsfestschreibungszeitraum oder mangels dessen auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen.

*Gilt ab gem. § Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes: In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes zum 16.12.2004; § 52 Abs. 30 EStG: Ein Damnum/Disagio im Zusammenhang mit einem Grundstück, das nach dem 31.12.2003 geleistet wurde, bzw. für ein anderes Damnum/Disagio, welches nach dem 31.12.2004 geleistet wurde.*

### **§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG**

Nach der Entscheidung des BFH vom 06.10.2004 (IX R 53/01, BStBl I 2005) ist die Abfärbetheorie des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht allein dann anzuwenden, wenn sich eine vermögensverwaltende Personengesellschaft mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an einer gewerblich tätigen anderen Personengesellschaft beteiligt. Der Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung durch das BMF-Schreiben vom 18.05.2005 (IV B 2 – S 2241 – 34/05, BStBl I 2005, 698) wird nunmehr in das Gesetz übernommen. Entgegen dem BFH führen künftig auch allein gewerbliche Beteiligungserträge eine Abfärbung der gewerblichen auf die übrigen Einkünfte herbei.

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes i.V.m. § 52 Abs. 32a EStG: Auch für Veranlagungszeiträume vor 2005.*

### **§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG/§ 40b Abs. 4 EStG**

Laufende Beträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für die betriebliche Altersversorgung seiner Arbeitnehmer stellen Arbeitslohn dar. Dies gilt entgegen des BFH-Entscheidungen vom 14.09.2005 (VI R 32/04 und VI R 148/98), vom 15.02.2006 (VI R 92/04) und vom 15.02.2006 (IV R 64/05, BFH/NV 2006, 1272), die nach dem BMF-Schreiben vom 30.05.2006 (IV C 5 S 2333 – 53/06) allgemein angewendet wurden, auch für Sonderzahlungen etwa anlässlich der Umstellung auf eine im Wege der Kapitaldeckung finanzierten Versorgungseinrichtung. Für Sonderzahlungen besteht Pauschalbesteuerungspflicht mit einem Steuersatz von 15 %.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 35 EStG/§ 52 Abs. 52 a EStG: Grundsätzlich für nach dem Kabinettsbeschluss am 23.08.2006 geleistete Sonderzahlungen. Für sog. Sanierungsgelder gilt eine Übergangsfrist, wenn sie bis zum 31.12.2007 entstanden sind und bis zum 31.12.2008 gezahlt werden.*

### **§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG/§ 20 Abs. 2b EStG**

Die sinngemäße Anwendung des § 15b EStG wird über den Bereich der typisch stillen Beteiligungen hinaus auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 37d EStG: Veranlagungszeitraum 2006.*

### **§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst b EStG**

Wird ein Betrieb gewerblicher Art in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, gelten die zulässigerweise gebildeten Rücklagen als aufgelöst, wodurch hierfür Kapitalertragsteuer entsteht.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 1 EStG: Veranlagungszeitraum 2007.*

### **§ 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG/§ 32b Abs. 2 Satz 2 EStG**

Bei nach einem DBA steuerfreien Einkünften ist nicht mehr Voraussetzung, dass das DBA den Progressionsvorbehalt vorsieht. Es reicht aus, wenn das DBA den Progressionsvorbehalt nicht verbietet. Die Gesetzesbegründung verweist auf die geänderte Rechtsprechung des BFH in dessen Entscheidung vom 19.12.2001 (I R 63/00, BStBl I 2003, 302).

Weiterhin ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nur soweit zu gewähren, wie er nicht bereits bei § 19 EStG „verbraucht“ wurde und sind Werbungskosten im Zusammenhang mit den in den Progressionsvorbehalt einzubeziehenden Einnahmen nur insoweit abzuziehen, wie sie zusammen mit den bei § 19 EStG abziehbaren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen. Damit ist das BFH-Urteil vom 17.12.2003 (I R 75/03, BStBl II 2005, 96) und H 32b (Ausländische Einkünfte) EStH 2005 überholt.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 1 EStG: Veranlagungszeitraum 2007.*

### **§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG**

Eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten liegt nur vor, wenn sie sich über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und – entgegen BFH vom 14.10.2004 (VI R 46/99, BStBl II 2005, 289) einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfasst.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 1 EStG: Veranlagungszeitraum 2007.*

### **§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG**

Maßnahmen, die nach dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank durch Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens oder durch Erhalt eines Zuschusses begünstigt werden, werden aus der gem. § 52 Abs. 50b EStG erst ab Veranlagungszeitraum 2006 eingefügten Förderung von

Handwerkerleistungen durch Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer zur Vermeidung einer doppelten Förderung ausgenommen.

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 4 des Gesetzes i.V.m. § 52 Abs. 50b Satz 2 EStG: Veranlagungszeitraum 2006.*

### **§ 37b EStG/§ 31 Abs. 1 Satz 3 KStG**

Es wird eine Pauschalierungsmöglichkeit für die Einkommensteuer für betrieblich veranlasste Sachgeschenke i.S. des § 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG sowohl an Arbeitnehmer als auch an andere Personen eines Wirtschaftsjahres eingeführt; soweit bereits Sondertatbestände bestehen, z.B. Firmenwagenbesteuerung, bleiben diese unberührt. Steuerschuldner ist der zuwendende Steuerpflichtige. Der Pauschsteuersatz beträgt 45%. Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer. Innerhalb eines Konzerns ist mindestens der sich gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG ergebende Wert anzusetzen, um konzernweit die Arbeitnehmer gleich zu behandeln. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 € übersteigen.

Bewirtungsaufwendungen werden weiterhin nicht erfasst, vgl. R 4.7 Abs. 3 EStR und R 31 Abs. 8 Nr. 1 LStR. Ebenso sind Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben nicht zu besteuern.

Der Empfänger ist vom Steuerpflichtigen von der Steuerübernahme zu unterrichten. Die Zuwendungen und die Pauschalsteuer bleiben bei diesem außer Ansatz.

Die Pauschalsteuer ist soweit abzugsfähig, wie es sich um eigene Arbeitnehmer handelt, ansonsten ist sie gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG nicht abzugsfähig.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 1 EStG/§ 34 Abs. 1 KStG: Veranlagungszeitraum 2007.*

### **§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG**

In Lohnsteuer-Anmeldungen ist pauschale Lohnsteuer künftig gesondert anzumelden.

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 4: 01.01.2007.*

### **§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG**

Künftig wird in allen Fällen, in denen die gekürzte Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wurde, der Großbuchstabe „B“ bescheinigt.

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes: Tag nach der Verkündung des Gesetzes.*

### **§ 50b Satz 1 EStG**

Es wird der Finanzbehörde ein Prüfungsrecht bei den Ausstellern von Jahresbescheinigungen i.S. des § 24s EStG eingeräumt.

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 58c EStG: Nach dem 31.12.2004 ausgestellte Jahressteuerbescheinigungen.*

### **§ 50d Abs. 3 EStG**

Mit Urteil vom 31.05.2005 (I R 74, 88/04, BStBl I 2006, 118) hat der BFH einer niederländischen Kapitalgesellschaft einen Erstattungsanspruch auf Kapitalertragsteuer gem. § 50d Abs. 1 EStG zugestanden, obgleich an ihr Personen beteiligt waren, denen die Steuererstattung nicht zugestanden hätte, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielt hätten. Die Finanzverwaltung hat auf das Urteil mit einem Nichtanwendungserlass reagiert, vgl. BMF-Schreiben vom 30.01.2006 (IV B 1 – S 2411 – 4/06, BStBl I 2006, 166).

Die Gesetzesänderung versucht, missbräuchlichen Gestaltungen entgegen zu treten, die auf die Umgehung der Besteuerung durch Zwischenschaltung von wirtschaftlich nicht eigenständig tätigen Kapitalgesellschaften gerichtet sind. Die Steuerentlastung ist der ausländischen Kapitalgesellschaft nicht zu gewähren, wenn die beteiligten Personen selbst nicht erstattungsberechtigt sind und für die Zwischenschaltung wirtschaftliche Gründe fehlen, oder die eigene Wirtschaftstätigkeit nicht mehr als 10 % der gesamten Bruttoerträge ausmacht, oder die ausländische Gesellschaft nicht mit einer dem Geschäftszweck angemessenen Geschäftsausstattung am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

*Gilt ab gem. § 52 bs. 1 EStG: Veranlagungszeitraum 2007.*

### **§ 50d Abs. 9 EStG**

Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen werden ungeachtet der Regelungen in einem DBA nicht von der Steuer freigestellt, wenn im anderen Staat die Einkünfte einer anderen Abkommensbestimmung zugeordnet werden und es dadurch zu einer Steuerbefreiung oder einer niedrigen Besteuerung käme (§ 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG) oder die Einkünfte von anderen Staat nicht im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht erfasst werden und es damit zu einer Nichtbesteuerung käme (§ 50d Abs. 9 Nr. 2 EStG).

*Gilt ab gem. § 52 Abs. 1 EStG/§ 52 Abs. 59a Satz 6 EStG: Veranlagungszeitraum 2007, soweit es sich um § 50d Abs. 9 Nr. 2 EStG handelt. § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG ist für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.*

## **2. Änderungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung**

### **§ 5 LStDV**

Die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten über betriebliche Altersvorsorgeaufwendungen werden ausgeweitet. So sind die diesbezüglichen Unterlagen bis zum Versorgungsfall, jedoch mindestens 6 Jahre aufzuheben.

*Gilt ab gem. § 8 Abs. 1 LStDV: Nach dem 31.12.2006 gezahlter laufender Arbeitslohn bzw. nach diesem Datum zufließende sonstige Bezüge.*

## **3. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes**

### **§ 8 Abs. 3 Sätze 3-5 KStG**

Das Einkommen wird um verdeckte Einlagen erhöht, soweit sie das Einkommen des Gesellschafters gemindert haben. Eine Erhöhung findet nicht statt, wenn die verdeckte Einlage auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer Schwestergesellschaft beruht und dies beim Gesellschafter nicht berücksichtigt wurde; in diesem Fall ergeben sich auch keine nachträglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters bezüglich der Anteile an der die Einlage erhaltenden Gesellschaft.

*Gilt ab gem. § 34 Abs. 1 KStG: Veranlagungszeitraum 2007*

### **§ 8b Abs. 1 Sätze 2-3 KStG**

Die Steuerfreiheit für Beteiligungserträge ist bei verdeckten Gewinnausschüttungen nunmehr davon abhängig, dass diese bei der ausschüttenden Körperschaft das Einkommen nicht gemindert haben. Nach der Gesetzesbegründung liegt eine Minderung des Einkommens auch in den Fällen vor, in denen bei der Körperschaft noch keine erstmalige Steuerfestsetzung ergangen ist.

*Gilt ab gem. § 34 Abs. 7 Satz 11 KStG: Nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes zugeflossene Bezüge.*

### **§ 32a KStG**

Um eine korrespondierende Besteuerung im Halbeinkünfteverfahren hinsichtlich verdeckter Gewinnausschüttungen bei Körperschaft und Gesellschafter zu erreichen, wird eine Korrekturvorschrift in das KStG eingefügt. Ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid gegenüber dem Gesellschafter kann gem. § 32a Abs. 1 KStG geändert werden, soweit gegenüber einer Körperschaft ein Steuerbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Gewinnausschüttung erlassen, aufgehoben oder geändert wird. Die Festsetzungsfrist des gegenüber dem Gesellschafter zu ändernden Steuerbescheids endet insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheides. Vgl. hierzu auch oben zu § 3 Nr. 40 EStG.

Soweit beim Gesellschafter ein Steuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Einlage erlassen, aufgehoben oder geändert wird, kann der Körperschaftsteuerbescheid aufgehoben, erlassen oder geändert werden.

*Gilt ab gem. § 34 Abs. 13b KStG: Nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes erlassene, aufgehobene oder geänderte Steuerbescheide. Bei Aufhebung oder Änderung gilt dies auch dann, wenn der aufzuhebende oder zu ändernde Steuerbescheid vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes erlassen worden ist.*

#### **4. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes**

##### **§ 9 Nr. 2a, Nr. 7 und Nr. 8 GewStG**

Dem BFH-Urteil vom 25.01.2006 (I R 104/04), entgegen, wird die bisher sich aus R 61 Abs. 1 Satz 12 und R 65 Abs. 1 Satz 4 GewStR ergebende Verwaltungsauffassung in § 9 Nr. 2a Satz 3, Nr. 7 Satz 2 und Nr. 8 Satz 2 GewStG aufgenommen, nach der der Gewinn nach Abzug damit zusammenhängender Aufwendungen den Kürzungsbetrag darstellt. Ggf. ist insoweit die Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 GewStG nicht anzuwenden.

Zudem sind die gem. § 8b Abs. 5 KStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben nicht als Gewinn anzusehen. Infolge dessen findet gem. § 9 Nr. 2a Satz 4, Nr. 7 Satz 3 und Nr. 8 Satz 3 GewStG keine Kürzung statt.

*Gilt ab gem. § 36 Abs. 8 GewStG: § 9 Nr. 2a Satz 3, Nr. 7 Satz 2 und Nr. 8 Satz 2 GewStG sind ab Erhebungszeitraum 2006 anzuwenden; § 9 Nr. 2a Satz 4, Nr. 7 Satz 3 und Nr. 8 Satz 3 GewStG sind auch für Erhebungszeiträume vor 2006 anzuwenden.*

##### **§ 35b Abs. 2 Satz 4 GewStG**

Bezüglich der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes ist § 181 Abs. 5 AO nur noch anzuwenden, wenn das Finanzamt die Feststellung pflichtwidrig unterlassen hat. Siehe hierzu auch oben zu § 10d EStG.

*Gilt ab gem. § 36 Abs. 9 GewStG: Bei In-Kraft-Treten des Gesetzes noch nicht abgelaufene Feststellungsfristen.*

#### **5. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes**

##### **§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG**

Der ermäßigte Steuersatz wird gemeinnützigen Körperschaften für Leistungen eines Zweckbetriebes nur noch gewährt, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft mit diesen Leistungen unmittelbar verwirklicht werden.

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes: Tag nach der Verkündung des Gesetzes.*

### **§ 13b Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 UstG**

Das Reverse-Charge-Verfahren wird für die Einräumung von Eintrittsberechtigungen aufgehoben, wenn im Ausland ansässige Unternehmer im Inland Messen, Ausstellungen und Kongresse durchführen. Weiterhin wird das Reverse-Charge-Verfahren für im Ausland ansässige Durchführungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen abgeschafft.

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes: 01.01.2007*

### **§ 15 Abs. 1a UStG**

Die Versagung des Vorsteuerabzugsverbots für angemessene und nachgewiesene Bewirtungsaufwendungen wird aufgehoben, gleiches gilt für einkommensteuerrechtlich angemessene Bewirtungsaufwendungen, die allein wegen nicht eingehaltener Formvorschriften für den Nachweis für Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 7 EStG nicht anerkannt werden (vgl. bereits im Vorgriff das BMF-Schreiben vom 23.06.2005, IV A 5 – S 7303a – 18/05, BStBl I 2005, 466 in Reaktion auf die BFH-Entscheidungen vom 10.02.2005, V R 76/03, BStBl II 2005, 509 und vom 12.08.2004, V R 49/02, BStBl II 2004 1090).

Auch das Verbot des Vorsteuerabzugs für Umzugskosten wird wegen Verstoßes gegen die 6. EG-Richtlinie aufgehoben.

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes: Tag nach der Verkündung des Gesetzes.*

### **§ 15 Abs. 2 Nr. 3 UStG**

Erbringt ein Unternehmer aus unternehmerischem Interesse eine Lieferung oder sonstige Leistung unentgeltlich und wäre diese Leistung steuerfrei, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt würde, steht im nach der BFH-Entscheidung vom 11.12.2003 (V R 48/02, BStBl II 2006, 384) entgegen dem Wortlaut des bisherigen § 15 Abs. 2 Nr. 3 UStG der Vorsteuerabzug unter Berufung auf Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie zu. Die Vorschrift wird daher aufgehoben, vgl. hierzu

auch das BMF-Schreiben vom 28.03.2006 (IV A 5 – S 7304 – 11/06, BStBl I 2006, 346).

*Gilt ab gem. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes: Tag nach der Verkündung des Gesetzes.*

### **§ 18a Abs. 1 UStG**

Statt bisher quartalsweise ist die Zusammenfassende Meldung nunmehr monatlich abzugeben, und zwar bis auf Härtefälle auf elektronischem Wege.

*Gilt ab gem. § 27 Abs. 13 UStG: Nach dem 31.12.2007 endende Meldezeiträume.*

## **6. Änderungen des Bewertungsgesetzes**

### **§ 138 BewG**

Künftig wird bei der Grundbesitzbewertung bei den Wertverhältnissen nicht mehr auf den 01.01.1996 sondern wir bei den tatsächlichen Verhältnissen auf den jeweiligen Besteuerungszeitpunkt abgestellt.

Ein niedrigerer gemeiner Wert zum Besteuerungszeitpunkt ist für alle Fälle bezogen auf die gesamte wirtschaftliche Einheit zu ermitteln.

*Gilt ab gem. § 158 Abs. 1 BewG: Besteuerungszeitpunkte nach dem 31.12.2006.*

### **§ 145 Abs. 3 BewG**

Bei der Bewertung unbebauter Grundstücke sind auch dann die von den Gutachterausschüssen ermittelten Werte anzusetzen, wenn diese die regelmäßig im Abstand von zwei Jahren auf sich nach der Baugesetzgebung ergebenden Feststellungszeitpunkte zu ermittelnden Werte den Finanzämtern erst nach dem Besteuerungszeitraum mitteilen. Müssen für Flächen keine Bodenrichtwerte ermittelt werden, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten und um 20 % zu ermäßigen.

*Gilt ab gem. § 158 Abs. 1 BewG: Besteuerungszeitpunkte nach dem 31.12.2006.*

### **§ 146 Abs. 2 BewG**

Statt bisher auf die durchschnittliche Jahresmiete der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitraum abzustellen, wird nunmehr die zum Besteuerungszeitraum vereinbarte Jahresmiete zu Grund gelegt.

*Gilt ab gem. § 158 Abs. 1 BewG: Besteuerungszeitpunkte nach dem 31.12.2006.*

### **§ 148 BewG/§ 148a BewG**

Die Bewertung von Erbbaurechten wird neu geregelt. Ein nach § 146 Abs. 2-5 BewG für ein bebautes Grundstück zu ermittelnder Wert wird zu 80 % auf das Gebäude und zu 20 % auf den Grund und Boden verteilt. In den Sonderfällen des § 147 BewG wird der Grund und Boden mit den um 30 % ermäßigten Bodenrichtwerten angesetzt und das Gebäude mit dem ertragsteuerlichen Wert, vgl. § 147 Abs. 2 BewG.

Der Wert des Grund und Bodens entfällt auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks. Der Wert des Gebäudes entfällt bei einer Restlaufzeit von mindestens 40 Jahren auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts. Bei einer geringeren Laufzeit und soweit eine Entschädigung ausgeschlossen ist, wird der Gebäudewert auf beide wirtschaftlichen Einheiten verteilt (je kürzer die Restlaufzeit, desto weniger Anteil für die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts).

Entsprechend wird bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden verfahren.

*Gilt ab gem. § 158 Abs. 1 BewG: Besteuerungszeitpunkte nach dem 31.12.2006.*

### **§§ 151-156 BewG**

Gesondert festgestellt werden künftig nicht nur Grundbesitzwerte durch das Lagerfinanzamt sondern auch

- der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen durch das Betriebsfinanzamt
- der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch das Finanzamt in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz befindet oder
- der Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet,

wenn die Werte für die Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer von Bedeutung sind.

*Gilt ab gem. § 158 Abs. 1 BewG: Besteuerungszeitpunkte nach dem 31.12.2006.*